Gesetze allein schützen nicht

Woran sich die Kindschaftsrechtsreform in der Praxis messen lassen muss

Asha Hedayati

25.11.2026 doi: 10.59704/ace0fb921f844490

Als M. vor dem Familiengericht erscheint, hat sie einen Ordner dabei: die Kopie der Gewaltschutzanordnung, das polizeiliche Aktenzeichen, Fotos von Hämatomen. Der Vater hat den Umgang beantragt. Einige Monate zuvor hatte M. ihren Expartner wegen Körperverletzung angezeigt. Das Strafverfahren wurde eingestellt, weil Aussage gegen Aussage stand. Vor dem Familiengericht attestiert ein Gutachten beiden Eltern Erziehungsfähigkeit, der Verfahrensbeistand empfiehlt den Umgang zu beschließen.

Die Kinder schildern in ihrer Anhörung die miterlebte Gewalt gegen die Mutter. Dass die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren eingestellt hat, wertet das Familiengericht als Indiz gegen die Glaubwürdigkeit von M. Der Gewaltschutzanordnung misst es wenig Gewicht bei, weil sie die Elternebene betreffe, nicht das Kindeswohl. Der Konflikt gelte als hochstrittig, beide Eltern müssten lernen zu kooperieren. Am Ende drängt das Gericht M. dazu, dem Umgang und unbegleiteten Übergaben zuzustimmen. Bei den Übergaben beleidigt und bedroht ihr Expartner sie erneut. Als sich die Kinder weigern, mit ihrem Vater mitzugehen, stellt M. einen Antrag auf Umgangsausschluss. Der Antrag scheitert: Es gebe keine Kindeswohlgefährdung.

Der Fall stammt aus meiner Praxis, ist anonymisiert und in Details verändert. In „Die stille Gewalt“ habe ich dieses Muster beschrieben. Das Gericht im Fall von M. wusste von der vorgetragenen Gewalt und hielt sie für nachrangig. Dabei hätte schon das geltende Recht erlaubt, anders zu entscheiden. Das Problem lag im Fall von M. nicht in erster Linie im Gesetz, sondern in seiner Anwendung. Deshalb wird auch der neue Regierungsentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts nur so viel verändern, wie die Gerichtspraxis zulässt. Damit er wirkt, müssen Gerichte Gewalt als Gewalt erkennen und Hinweise auf Gewalt nicht als bloßen „Streit zwischen den Eltern“ behandeln. Statt von beiden Eltern mehr Kooperation zu verlangen, muss das Gericht zuerst fragen: Sind M. und die Kinder beim Umgang und bei den Übergaben sicher? Und Gerichte brauchen dafür Wissen, das sie in der juristischen Ausbildung nicht lernen.

Was die Reform ändert

Die Reform ist richtig und längst überfällig. Art. 31 der Istanbul-Konvention verpflichtet Deutschland dazu, häusliche Gewalt bei Entscheidungen über Sorge und Umgang zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, dass die Ausübung dieser Rechte weder die Betroffenen noch die Kinder gefährdet. Schon 2022 hat die Expert*innengruppe des Europarats GREVIO Deutschland dafür gerügt, dass Gewalt gegen die Mutter in der familiengerichtlichen Praxis kaum Berücksichtigung finde und Gewaltbetroffene und ihre Kinder in diesen Verfahren nicht ausreichend geschützt würden. Dass der Regierungsentwurf den Gewaltschutz jetzt ausdrücklich im Kindschaftsrecht verankert, ist deshalb kein Entgegenkommen. Es ist die verspätete Antwort auf eine Verpflichtung, die längst besteht.

Der Entwurf definiert häusliche Gewalt erstmals im Kindschaftsrecht. Er verpflichtet die Gerichte, bei jeder Entscheidung über Sorge und Umgang unter anderem zu prüfen, ob das Kind die Gewalt miterlebt hat und wie sich die Entscheidung auf den gewaltbetroffenen Elternteil auswirkt. Die Vermutung, dass Umgang mit beiden Eltern dem Kindeswohl dient, soll für eine Person, die Gewalt ausgeübt hat, nicht gelten. Die Pflicht, das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil zu fördern, entfällt, wo sie unzumutbar ist, ausdrücklich auch bei häuslicher Gewalt. Und das Familiengericht soll den Umgang auch zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils einschränken oder

ausschließen können, allerdings nur, wenn das zur Abwehr einer erheblichen Gefahr „unerlässlich“ ist.

Alle diese Regeln haben aber eine Voraussetzung: Das Gericht muss die Gewalt als solche erkennen. Die neuen Prüfkriterien greifen erst, wenn es feststellt, dass häusliche Gewalt vorliegt. Genau daran ist der Fall von M. gescheitert. Das Gericht hat die Einstellung des Strafverfahrens zu ihren Lasten gewertet und die Gewaltschutzanordnung sowie ihre und die von den Kindern vorgetragenen Ängste für nachrangig erklärt. Ein Gericht, das so vorgeht, kann auch die neuen Vorschriften ins Leere laufen lassen.

Was schon heute möglich ist

Die Gerichte mussten auch nicht auf diese Reform warten, um anders zu entscheiden. Nach § 1626 Abs. 3 BGB gehört der Umgang mit beiden Elternteilen in der Regel zum Wohl des Kindes. „In der Regel“ heißt aber nicht immer. Wenn Vorwürfe zu häuslicher Gewalt im Raum stehen, kann ein Gericht schon nach geltendem Recht zu dem Schluss kommen, dass ein Umgang, begleitet oder unbegleitet, dem Wohl dieses Kindes nicht dient. Und es muss die Tatsachen, auf die es ankommt, von Amts wegen ermitteln. Es ist also nicht die Aufgabe von M., die Gefahr für sich und ihre Kinder allein nachzuweisen. Der Entwurf zur Reform des familiengerichtlichen Verfahrens würde ausdrücklich klarstellen, dass das Gericht Hinweisen auf häusliche Gewalt frühzeitig nachgehen muss. Die Verantwortung dafür liegt aber schon heute beim Gericht. Die Frage ist also nicht nur, was ein neues Gesetz liefert, sondern warum Gerichte von dem, was schon möglich ist, keinen Gebrauch machen.

Wo die Praxis scheitert

Der Fall von M. zeigt Muster, die mir in der Praxis immer wieder begegnen.

Im Fall von M. war der entscheidende Satz nicht, dass es keine Gewalt gegeben habe. Der entscheidende Satz war, dass die Gewalt „nur“ die Partnerebene betreffe und mit der Trennung vorbei sei. Damit konnte das Gericht die Gewalt zur Kenntnis nehmen und trotzdem so entscheiden, als sei sie für die Kinder ohne weitere Bedeutung. Für M. gab es eine Anordnung, die sie vor dem Vater schützen sollte, und zugleich eine Umgangsregelung, bei deren Vollzug sie ihm wieder begegnen musste. Was für das Gericht zwei verschiedene Ebenen waren, war für M. dieselbe Gewalt.

Für die Kinder lässt sich die Gewalt ebenso wenig auf die Elternebene begrenzen. Kinder, die miterleben, wie ihr Vater ihre Mutter schlägt oder bedroht, sind nicht Zuschauer eines Elternkonflikts. Sie sind selbst betroffen: Sie haben Angst um die Person, die sie versorgt, und vor der Person, die die Gewalt ausübt. Und die Angst bleibt auch bei einer Trennung der Eltern. Wird die Mutter nach einer Trennung weiter bei den Umgangsübergaben bedroht, erlebt das Kind die Gewalt immer wieder von Neuem. Die Übergaben können für Übergriffe auf Mutter und Kind genutzt werden, Kinder können zum Druckmittel werden (Deutsches Institut für Menschenrechte). Und ein Kind braucht einen Elternteil, der es schützen kann. Eine Mutter, die vor jeder Übergabe Angst hat, wird immer wieder destabilisiert und kann das häufig nur noch eingeschränkt.

Für die Kinder kann die Belastung weit über die einzelne Übergabe hinausreichen. Auch Kinder, die nicht selbst unmittelbar Gewalt erfahren, können infolge der miterlebten Gewalt eine posttraumatische Belastungsstörung entwickeln (Levendosky et al., 2013; Übersichtsarbeit von Howell et al., 2016). Wer als Kind Gewalt zwischen den Eltern miterlebt, hat im Erwachsenenalter ein erhöhtes Risiko, in einer Partnerschaft Gewalt zu erfahren oder selbst auszuüben (US-Bevölkerungsstudie von McKinney et al., 2009).

Das Gericht konnte Gewalt und Kindeswohl auch deshalb trennen, weil es den Fall als „hochstrittig“ einordnete. Das Wort steht in keinem Gesetz. Es kommt aus der Praxis von Kinder- und Jugendhilfe, Trennungsberatung und Familiengerichten und beschreibt Eltern, die über Jahre um Sorge und Umgang streiten, ohne dass Beratung oder Gerichtsverfahren den Konflikt befrieden (Deutsches Jugendinstitut). Ein Streit setzt aber zwei Beteiligte voraus, die sich auf Augenhöhe begegnen. Bei Gewalt ist die Beziehung einseitig: Eine Person übt Macht und Kontrolle aus. Das Wort „hochstrittig“ macht aus

einem Mann, der Gewalt ausübt, und einer Frau, die sich vor ihm schützen will, zwei Eltern, die sich nicht einigen können. Wenn die Mutter dann Abstand will, gilt das als mangelnde Kooperation. Wenn das Kind nicht mitgehen will, steht schnell die Frage im Raum, ob die Mutter es beeinflusst hat. Das Deutsche Institut für Menschenrechte beschreibt, wie die Angst oder Ablehnung eines Kindes als Folge einer Manipulation durch den betreuenden Elternteil gedeutet wird, meist zum Nachteil von Müttern. Die Frage, wovor das Kind Angst hat, wird dann nicht mehr gestellt.

Hinzu kommt, dass das Gericht der Gewalt nicht nachgegangen ist. Es hat die Einstellung des Strafverfahrens als Indiz gegen M. gewertet, statt selbst zu ermitteln. Dabei beantwortet die Einstellung keine der Fragen, auf die es im Familienverfahren ankommt: Worauf stützt sich die Gewaltschutzanordnung? Was hat das Kind von der Gewalt mitbekommen? Was bedeutet das für die nächste Übergabe? Wer den Umgang für längere Zeit ausschließt, muss tragfähig begründen, welche Gefahr besteht und warum mildere Mittel nicht ausreichen (BVerfG, 1 BvR 1931/23, Rn. 35–40, 55–58). Aber auch eine Entscheidung, die Umgang zulässt, hat Folgen. Warum hält das Gericht einen Umgang für vertretbar, obwohl das Kind ausdrücklich Angst und Widerwillen äußert? Und wer stellt sicher, dass die Mutter bei den Übergaben nicht erneut beleidigt, erniedrigt, im schlimmsten Fall sogar getötet wird?

Was sich ändern muss

Wenn das Problem in erster Linie in der Anwendung liegt, muss auch die Antwort dort ansetzen.

Es braucht verpflichtende Fortbildungen, und zwar nicht nur für Familienrichter*innen, sondern auch für Verfahrensbeistände, Sachverständige und Jugendämter. Im Fall von M. haben alle Beteiligten die Gewalt übersehen oder bagatellisiert, nicht nur das Gericht. Wer über Sorge und Umgang entscheidet oder dazu berät, muss wissen, wie geschlechtsspezifische Gewalt funktioniert: wie sich Kontrolle über Jahre aufbauen kann, warum eine Trennung die Gewalt nicht beendet, sondern oft sogar verschärft, und was Kinder erleben, auch wenn sie nicht selbst geschlagen werden. Das gehört schon in Studium und Referendariat. Wer es zum ersten Mal als bereits praktizierender Familienrichter oder praktizierende Familienrichterin in einer freiwilligen Fortbildung hört, hat womöglich längst über solche Fälle entschieden.

Es braucht außerdem eine andere Haltung. Gerichte müssen unparteilich sein. Aber wer beide Seiten stets gleich gewichtet, ist nicht unparteilich, wenn eine Seite Macht und Kontrolle ausübt. Es geht nicht darum, jeden Gewaltvorwurf ungeprüft für wahr zu halten. Es geht darum, die Gewalt nicht weniger gründlich zu prüfen als die Frage, ob die Mutter bereit ist, mit dem Vater zu kooperieren. Dazu gehört, die eigenen Annahmen zu prüfen: Warum gilt die Mutter schneller als unkooperativ, wenn sie auf Abstand besteht, als der Vater, wenn er auf einer persönlichen Übergabe besteht? Warum wird männliche Gewalt so häufig bagatellisiert? Würde das Gericht das Verhalten der Mutter anders bewerten, wenn es ihre Angst ernst nähme? Sich solche Fragen zu stellen, ist kein Abweichen von der Unparteilichkeit. Es ist ein Teil von Professionalität.

In jeder Entscheidung über Sorge und Umgang, in der es um häusliche Gewalt geht, steht mehr auf dem Spiel als die Regelung für eine einzelne Familie. Gewalt kann zu einem Erbe werden, das Kinder nicht gewählt haben und das bis in die nächste Generation hineinwirkt. Familiengerichte entscheiden jedes Mal mit darüber, ob sich diese Gewalt fortsetzen kann. Wer Kinder heute vor weiterer Gewalt schützt, wirkt ihrer Weitergabe entgegen. Das ist Gewaltschutz für die ganze Gesellschaft.

Nach dem letzten Termin hat M. mich gefragt, was sie ihren Kindern sagen soll, wenn sie eines Tages wissen wollen, warum niemand sie geschützt hat. Ich hatte keine Antwort. Ehrlich wäre gewesen: Das Gericht wusste von den Gewaltvorwürfen und das Gesetz hätte erlaubt, anders zu entscheiden. Es hat es nicht getan.

Die Reform kann diese Antwort nicht ungeschehen machen. Sie kann Gerichten nur das Argument nehmen, das Gesetz habe ihnen keine Wahl gelassen. Ob die nächste Frau mit einem Ordner wie dem von M.

gehört wird, entscheidet sich nicht im Bundesgesetzblatt, sondern im Gerichtssaal.

AUTOR*IN
Asha Hedayati
Asha Hedayati ist Anwältin, Autorin und Dozentin.

EMPFOHLENE ZITATION
Hedayati, Asha: Gesetze allein schützen nicht: Woran sich die Kindschaftsrechtsreform in der Praxis messen lassen muss, Verfassungsblog, 25.11.2026, doi: 10.59704/ace0fb921f844490.

Lizensiert unter CC BY-SA 4.0.